

INGEGANGEN 14. Okt. 2004

Regionaldirektion Baden-Württemberg
der Bundesagentur für Arbeit
301 - 7161

Stuttgart, den 7. Oktober 04

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
(AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. S 1393 - wird der

Firma
Euro Team Wilhelm Palme e.K.
Carl-Benz-Straße 1
69115 Heidelberg

Inhaber: Herr Wilhelm Palme

die ab 22.12.2001 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet verlängert**.

Im Auftrag

Brosi



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist gestattet

- a) zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen,
- b) zwischen Betrieben des Baugewerbes, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens 3 Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird. (§ 1b AÜG)

Für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelten abweichende Regelungen.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion Baden-Württemberg und auf Verlangen zurückzugeben.